

## Satzung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal für die Benutzung städtischer Sportstätten (Sportstättengebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), und §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal in seiner Sitzung am 27.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Trägerschaft, Name, Geschäftsjahr und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die von der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal als öffentliche Einrichtungen unterhaltenen Sportstätten und die als Betrieb gewerblicher Art (BgA) unterhaltenen Sportstätten. Hierzu zählen die Sportstätten gemäß Anlage.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (3) Diese Satzung regelt die Gebühren und Nutzungsbedingungen der Sportstättennutzungen.

### § 2

#### Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Mit der Sportstätte verfolgt die Große Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung.
- (2) Zweck ist die
  - Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO)
  - Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)
  - Förderung der Heimatpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO)
  - Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Förderung und Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateurs- und Leistungssports, durch sportliche Veranstaltungen für aktive Sportler, für Kinder und Jugendliche zur/zum
    - o leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit
    - o Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sportgeräten
    - o Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung
    - o sinnvollen Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen
  - Vermietung auf kurze Dauer (stundenweise) von Sportanlagen an Vereine oder andere steuerbegünstigte Körperschaften (Vereine) für deren steuerbegünstigte Zwecke
  - Im Rahmen dieses Zwecks können auch andere Personen oder Körperschaften sportliche Darbietungen erbringen:
    - o Zusammenarbeit mit Schulen bzw. öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zur Talentfindung und -förderung
    - o Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, z.B. im Rahmen von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten
    - o Förderung und Pflege von Sport und Brauchtum.
- (4) Mit der Sportstätte ist die Große Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### Rangfolge bei der Vergabe von Nutzungszeiten

Der Schulsport hat Vorrang vor allen anderen Nutzern. Danach ergibt sich folgende Rangfolge:

- Ortsansässige Sportvereine (mit Mitgliedschaft im Landessportbund), Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen („Nutzergruppe B“)
- Sonstige ortsansässige Vereine und Religionsgemeinschaften („Nutzergruppe C“)
- Sonstige Nutzer („Nutzergruppe A“)

### § 4

#### Antrag, Nutzungszeiten und Erlaubnis

- (1) Der Nutzungszeitraum umfasst stets ein Schuljahr und muss für jedes Schuljahr neu beantragt werden.
- (2) Für die Überlassung von Dauerbelegungszeiten innerhalb eines Schuljahres ist ein schriftlicher Antrag mit Unterschrift des Vereinsvorsitzenden bis spätestens 15.06. für das kommende Schuljahr an die Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal zu stellen. Abweichungen von der Abgabefrist behält sich die Stadt vor.
- (3) Für Einzelnutzungen bzw. -veranstaltungen hat die Beantragung spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung an die Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal zu erfolgen.
- (4) Die Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Hohenstein-Ernstthal.
- (5) Die durchschnittliche Personenzahl je Nutzergruppe sollte mindestens zwischen 6 - 8 Personen liegen. Eine Ausnahme kann hier der Leistungssport bilden.
- (6) Die Stadt behält sich das Recht vor, auch ungeachtet einer erteilten Erlaubnis, Nutzungszeiten zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere, wenn
  - Schulveranstaltungen durchzuführen sind
  - Sonderveranstaltungen, Sondermaßnahmen stattfinden sollen
  - Bau- und Reparaturmaßnahmen durchzuführen sind
  - gegen diese Satzung verstoßen wird
  - gegen die jeweiligen Hallenordnungen verstoßen wird und/oder den Anweisungen des verantwortlichen städtischen Vertreters nicht Folge geleistet wird
  - erhebliche Beschädigungen zu befürchten sind
  - die Mindestnutzeranzahl dauerhaft unterschritten wird
  - die Nutzungszeiten nicht entsprechend dem gewährten Nutzungszeitraum eingehalten werden
  - kein genehmigter Sportstättennutzungsantrag vorliegt.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Sportstätten besteht nicht. Eine Vergabe an Privatpersonen erfolgt nicht.

### § 5

#### Erhebung von Nutzungsgebühren

- (1) Auf der Grundlage dieser Satzung und den dazugehörigen Gebührentarifen gemäß Anlage wird für die Benutzung der städtischen Sportstätten eine nach Nutzergruppen gestaffelte Nutzungsgebühr erhoben.
- (2) Die Gebühren gemäß Anlage gelten gemäß § 2 b UStG ab 01.01.2025 zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer. Eine Ausnahme bildet das HOT-Sportzentrum, welches bereits jetzt als umsatzsteuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art geführt wird.
- (3) Für die Ermittlung der Höhe der zu zahlenden Gebühren sind die im Sportstättennutzungsantrag beantragten/genehmigten Zeiten maßgebend. Die tatsächliche Inanspruchnahme bleibt unbeachtet, wenn nicht spätestens am Vortag die Nutzung schriftlich bei der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal storniert wurde.
- (4) Nutzungsbeeinträchtigungen nach § 4 Nr. 6 dieser Satzung werden anteilig berücksichtigt.
- (5) Gebührenpflichtig sind die Nutzung der Sportstätte und die Benutzung der Duscheinrichtung im HOT-Sportzentrum.

### § 6

#### Entstehung und Fälligkeit der Nutzungsgebühren

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn des genehmigten Nutzungszeitraumes.
- (2) Die Fälligkeit der Nutzungsgebühren ergibt sich zu den im Gebührenbescheid festgelegten Terminen.

### § 7

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner/-innen nach dieser Satzung sind die zur Nutzung berechtigten Erlaubnisnehmer/-innen gemäß dem bestätigten Sportstättennutzungsantrag.

- (2) Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder derselben Gesamtschuldner/-innen.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Beginn des neuen Schuljahres 2023/2024 am 21.08.2023 in Kraft.  
 (2) Gleichzeitig treten die Sportstättensatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal vom 28.01.2004 und die Vergabe-, Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung für die Sportstätten der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal vom 30.03.2010 außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 28.06.2023

  
 Kluge  
 Oberbürgermeister



### Anlage

Nutzungsgebühren nach Nutzergruppen

#### Anlage zur Sportstättengebührensatzung:

Nutzungsgebühren nach Nutzergruppen  
 Inkrafttreten am: 21.08.2023

#### Nr. Sportstätte Nutzungsgebühren je Stunde / Nutzergruppen

Kosten je Stunde (netto)	A	B	C
	Sonstige Nutzer  (entspricht 100 % der ermittelten Entgelte netto)	ortsansässige Sportvereine Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegen	sonstige ortsansässige Vereine, Religionsgemeinschaften
<b>1. Karl-May-Grundschule</b>			
Turnhalle	22,58 €	2,00 €	4,00 €
Kleinspielfeld	9,49 €	1,00 €	2,00 €
<b>2. Sachsenring-Oberschule</b>			
Turnhalle	19,90 €	2,00 €	4,00 €
Sportplatz	30,90 €	2,00 €	4,00 €
<b>3. Pfaffenberg</b>			
Turnhalle	38,70 €	2,00 €	4,00 €
Sportplatz	7,22 €	2,00 €	4,00 €
<b>4. Wüstenbrand</b>			
Turnhalle	4,46 €	2,00 €	4,00 €
Sportplatz	56,45 €	2,00 €	4,00 €
<b>5. HOT-Sportzentrum</b>			
Hallendrittel	63,07 €	2,00 €	4,00 €
Mehrzweckraum	13,46 €	1,00 €	2,00 €
Kraftraum	9,47 €	1,00 €	2,00 €
Bistro	14,32 €	2,50 €	5,00 €
Schulungsraum	9,36 €	1,00 €	2,00 €
<b>6. Sportplatz Logenstr.</b>	11,38 €	2,00 €	4,00 €

Im HOT-Sportzentrum wird eine Duschgebühr je Duscheinheit (à 5 Minuten) von 0,50 EUR erhoben.

\* Nr. 1 - 4 u. 6: Berechnung MwSt. erfolgt nach Einführung § 2 b UStG

\*\* Nr. 5 = BgA: zzgl. gesetzlicher MwSt.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.